

Umgang mit Smartphones an unserer Schule

Allgemeine Überlegungen

Mobiltelefone sind für die Mehrheit unserer Gesellschaft ein unverzichtbarer Bestandteil der Kommunikationskultur geworden. Dabei geht der Stellenwert von Smartphones besonders für Kinder und Jugendliche weit über den praktischen Nutzen des Geräts hinaus. Sie gelten als Garant für die dauernde Verbindung bzw. die damit verknüpfte Hoffnung auf dauerhafte Verbundenheit mit der Gruppe. Sie sind Statussymbol, Spielzeug und Gesprächsstoff zugleich.

Gefahren der Nutzung neuer Medien

- **Smartphones als Störung des Unterrichts:** Klingeltöne oder Surren von Smartphones unterbrechen jeden Unterricht und stören dabei die Konzentration einer ganzen Klasse.
- **Smartphones als Werkzeuge für Belästigung und Gewalt:** Texte, Bilder oder Videos, welche andere beleidigen, bedrohen oder verletzen, lassen sich mit Smartphones einfach erstellen und rasch verbreiten. Smartphones bieten Jugendlichen privaten Raum, der von Erziehungsberechtigten kaum eingesehen wird und werden kann.
- **Smartphones als Suchtmittel:** Durch ihre ausgeprägte emotionale Bedeutung für Jugendliche haben Smartphones ein gewisses Potential, abhängig zu machen.
- **Smartphones als Medium für jugendgefährdende oder illegale Bilder und Videos:** Aufgrund der relativ einfachen Verfügbarkeit bergen Smartphones die Gefahr, dass Jugendliche mit jugendgefährdenden oder illegalen Bildern belästigt werden oder sich mit deren Verbreitung strafbar machen.

Massnahmen

- **Smartphoneverbot:** Die Benutzung von Smartphones auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt. Smartphones sind deshalb vor der Schule auszuschalten und keinerlei sichtbar. Ausnahmeregelungen der Lehrpersonen sind strikte zu befolgen.
- **Vorübergehender Entzug:** Benutzt eine Schülerin, ein Schüler trotzdem das Smartphone oder stört dieses den Unterricht, darf es von der Lehrperson eingezogen werden. Das Smartphone wird nach 2 Tagen retourniert. Wenn die Erziehungsberechtigten es früher zurückhaben möchten, müssen sie es bei der Klassenlehrperson abholen (vgl. §17 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 21. Dezember 1999).

Einverständniserklärung

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift im Zentraljournal obenstehende Nutzungsordnung gelesen zu haben.